



Stefan Lenzen

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Arbeit und Soziales der FDP-Landtagsfraktion NRW
Sprecher für Integration und Flüchtlinge der FDP-Landtagsfraktion NRW

Landtag NRW • Stefan Lenzen MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Rede zum Abschiebehaftvollzugsgesetz

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4408
Fax: (0211) 884-3677
E-Mail: stefan.lenzen@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 10.07.2019

- Es gilt das gesprochene Wort -

Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Für die NRW-Koalition von FDP und CDU ist die konsequente Durchsetzung einer Ausreisepflicht von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland notwendiges Element einer Politik, die in Fragen von Migration und Integration auf klare Regeln und mehr Verbindlichkeit setzt. Dabei hat für uns die Rückführung von Straftätern und Gefährdern höchste Priorität.

Wir brauchen deshalb auch das Instrument der Abschiebungshaft und eine Einrichtung wie die UfA Büren. Nur so können wir eine Abschiebung bei den Personen, bei denen ein Untertauchen zu befürchten ist, überhaupt durchführen.

Wir haben letztes Jahr erkannt, dass wir angesichts praktischer Probleme in der Abschiebungshaft klare rechtsstaatliche Regeln benötigen und haben diese mit der Änderung des Vollzugsgesetzes eingeführt.

Mit der Möglichkeit von spürbaren Sanktionen bei erheblichem Fehlverhalten haben wir die Gefährdung von Beschäftigten und übrigen Untergebrachten abgebaut und einen sicheren Vollzug ermöglicht. Wir haben dabei auch begründete Kritik der Verbände aufgegriffen wie mit der Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle vor Ort.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es darum, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts für Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen auch im Bereich des Abschiebungshaftvollzugs umzusetzen.

Fixierungen in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung dürfen nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremd-gefährdung vorgesehen sein. Im Falle einer nicht nur kurzfristigen Fixierung ist ein Richtervorbehalt vorzusehen.

Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Unterschiede zwischen den Anlässen und den Rahmenbedingungen für Fixierungen in der Psychiatrie und in der Abschiebungshaft bestehen. So sind Fixierungen in der Abschiebungshaft im Gegensatz zur Psychiatrie auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Insbesondere ist ein den Betroffenen selbst oder andere gefährdendes Verhalten in der Psychiatrie in der Regel durch eine psychiatrische Grunderkrankung begründet und bedarf damit einer fachärztlichen Abklärung. In der Abschiebungshaft kann aggressives und gefährdendes Verhalten hingegen unterschiedliche Ursachen haben. Es liegen aber keine psychischen Beeinträchtigungen in einem vergleichbaren Umfang vor.

Daher ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, ärztliche Standards bei der medizinischen Bewertung und Überwachung explizit vorzugeben. Vielmehr ist neben der ärztlichen Stellungnahme zur Begründung der Fixierung eine weitere ärztliche Überwachung nur in besonderen Einzelfällen erforderlich. Dann ist sie aber auch zu veranlassen.

Wir haben in den Ausschussberatungen mit einem Änderungsantrag von CDU und FDP redaktionelle Klarstellungen vorgesehen. Wir sind damit insbesondere auf die Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes eingegangen.

Jetzt haben SPD und Grüne noch kurzfristig zum Plenum einen Änderungsantrag vorgelegt. Leider fehlt da die Zeit zur vertieften Auseinandersetzung. Ich habe aber bereits auf die Unterschiede zu Fixierungen in der Psychiatrie und in der Abschiebungshaft hingewiesen. Insofern sind Festschreibungen einer medizinischen Qualifikation im Abschiebungshaftvollzugsgesetz nicht erforderlich.

Darüber hinaus wäre die gesetzliche Festschreibung der Hinzuziehung eines Dolmetschers angesichts der Abwehr einer akuten Gefahr und der damit verbundenen Ausnahmesituation praktisch kaum umzusetzen. Wir werden den Änderungsantrag deshalb ablehnen.